

swisstaffing
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna
KV Schweiz
Angestellte Schweiz

Zusatzvereinbarung 2013

vom 10. Oktober 2012
zum GAV Personalverleih 2009/11

swisstaffing

einerseits sowie

die Gewerkschaft Unia
die Gewerkschaft Syna
KV Schweiz und
Angestellte Schweiz

andererseits

treffen in Ergänzung zum GAV Personalverleih vom 17. März 2009/ 15. Juli 2011

folgende ergänzende Vereinbarung:

Gestützt auf die Verhandlungen von 10. Oktober 2012, vereinbaren die obgenannten Parteien folgende Ergänzung zum GAV Personalverleih:

Art. 20 Abs. 1^{bis} Mindestlohn

- Als gelernt gelten Arbeitnehmende mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EFZ) der Branche oder mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.
- Als gelernt gelten Arbeitnehmende mit einer Attestlehre (EBA) der Branche und mindestens drei Jahren Berufspraxis in der auszuübenden Tätigkeit.
- Als angelernt gelten Arbeitnehmende mit mindestens vier Jahren Berufspraxis in der auszuübenden Tätigkeit, für die es eine Berufsbildung gibt. Der Arbeitnehmende muss dabei pro Kalenderjahr mindestens 1'000 Arbeitsstunden absolviert haben. Der Minimallohn eines Angelernten beträgt 90% der Minimallohne für gelernte Arbeitnehmer nach Art. 20 GAV Personalverleih.

Art. 43 Abs. 1^{bis} Inkrafttreten

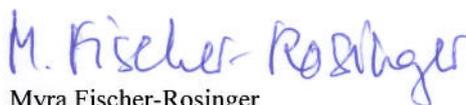
Diese Zusatzvereinbarung tritt mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung in Kraft.

Bern, im März 2013
(nach Genehmigung durch alle Parteien)

FÜR SWISSSTAFFING



Georg Staub



Myra Fischer-Rosinger

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA



Renzo Ambrosetti



André Kaufmann



Vania Alleva

FÜR DIE GEWERKSCHAFT SYNA



Ernst Zülle



Kurt Regotz

FÜR DEN KV SCHWEIZ



Benedikt Gschwind

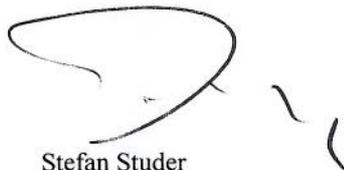


Barbara Gisi

FÜR ANGESTELLTE SCHWEIZ



Benno Vogler



Stefan Studer

Der vorliegende Vertrag wurde in sechsfacher Ausführung unterzeichnet.